

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 4. Kamienietz, den 27. Januar 1853.

№ 10. Die sich häufenden Fälle des Zerspringens von Dampfkesseln und die Erfahrung, daß die deshalb eingeleiteten Untersuchungen über den Anlaß der Explosion kein genügendes Licht verbreiten, haben den Herrn Minister für Handel, Gewerbe nnd öffentliche Arbeiten veranlaßt, die Königliche technische Deputation für Gewerbe zum Gutachten darüber aufzufordern, auf welche Umstände eine derartige Untersuchung vorzugsweise zu richten sey, um wo möglich die sichere Beurtheilung des einzelnen Falles vorzubereiten und einen Anhalt für die zu treffenden Anordnungen auf diesem Gebiete zu gewinnen. Es ist hierauf die im Auszuge unten abgedruckte gutachtliche Aeußerung abgegeben worden, deren sorgfältige Beachtung für jeden Fall einer Dampfkessel-Explosion wir den Polizeibehörden und Bau-Beamten des Regierungsbezirkes zur strengsten Pflicht machen.

Findet in einem solchen Falle wegen des dabei eingetretenen Verlustes eines Menschenlebens oder aus anderen Gründen eine gerichtliche Untersuchung ohne Aufschub statt, so werden die im polizeilichen und technischen Interesse vorzunehmenden Ermittelungen sich füglich mit den gerichtlichen Verhandlungen verbinden lassen. Jedenfalls ist aber für die sofortige Besichtigung der Betriebsstätte und für die Erledigung der in dem unten abgedruckten Gutachten angedeuteten Ermittelungen zu sorgen, bevor irgend welche Aenderungen an dem Orte der Explosion, der Lage der Trümmer, namentlich der zerstörten und nicht zerstörten Maschinentheile u. s. w. vor-

genommen werden. Die erste Sorge der Orts-Polizeibehörde ist daher, auf die Erhaltung dieses Zustandes zu richten, bis Seitens des Untersuchungsrichters der Augenschein eingenommen ist, oder, wenn dieser keinen Anlaß findet einzuschreiten, bis der Thatbestand polizeilich festgestellt seyn wird. Die Bezirks-Bau-Beamten müssen sofort Nachricht von der Explosion erhalten, damit sie rechtzeitig zur Vornahme der erforderlichen technischen Ermittelungen an Ort und Stelle erscheinen können. Ueber jeden Fall einer Dampfkessel-Explosion, es mögen dabei Menschen umgekommen seyn oder nicht, erwarten wir sofortige vorläufige Anzeige, und nach beendigter Untersuchung einen vollständigen Bericht, welchen die Acten und Zeichnungen, insbesondere auch die unter № 1 des nachstehend abgedruckten Gutachtens erwähnten Verhandlungen beizufügen sind.

Oppeln, den 29. Mai 1852.

Königliche Regierung.

Extract.

Die Ermittelung der Ursachen von stattgehabten Dampfkessel-Explosionen betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Als die Punkte, auf welche die Regierungen insbesondere ihr Augenmerk zu richten haben, erlauben wir uns, folgende hier anzuführen:

1) Um zu beurtheilen, ob bei der Anlage etwa von technischen Grundlagen, auf welche hin die Concession ertheilt worden, oder von den hiebei etwa gestellten besonderen Bedingungen, abgewichen ist, müssen die der Concession vorhergegangenen Verhandlungen und Erhebungen dem Berichte beigefügt werden.

2) Von dem Kesselhause, von der Lage der Kessel in demselben und von der Einrichtung und Construction des verunglückten Kessels ist eine deutliche Zeichnung im Grundrisse, Längen- und Querschnitt, nach dem Zustande, wie solcher unmittelbar vor der Explosion stattgefunden hat, anzufertigen und dem Untersuchungs-Protocoll beizufügen.

3) In dem Protokoll ist anzugeben, welche Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, zur Erkennung des Wasserstandes und der Dampfspannung in demselben vorhanden waren, welche Lage die Speise-Vorrichtungen gegen den Kessel hatten, wieviel Sicherheits-Ventile, von welcher Größe und Construction und auf welche Weise belastet, angebracht werden.

4) Zu dem Thatbestande über die Explosion selbst übergehend, ist eine genaue auf die Sache eingehende Beschreibung des Hergangs, so weit er sich noch ermitteln läßt, erforderlich. Sehr wünschenswerth wäre dabei eine durch eine genaue Zeichnung erläuterte Auseinandersetzung der Art und Weise, wie der Kessel zerrissen ist, wie weit die Stücke umhergeflogen sind, welche Schwere dieselben hatten und welche Zerstörung am Kesselhause oder anderweitig sie hervorgebracht haben. Es lassen sich aus diesen Angaben, wenn sie genau vorliegen, nicht unwichtige Rückschlüsse auf die bei der Explosion wirksam gewesenen Kräfte machen.

5) Eine fernere Untersuchung nach stattgehabter Vernehmung des Maschinenmeisters oder Heizers, würde auf die Beschaffenheit des Material und die Dimensionen des zerstörten Kessels

zu richten seyn, besonders an den Bruchstellen desselben. Es wäre zu ermitteln, ob an diesen Stellen vielleicht Fehler im Material oder in der Construction stattgefunden haben, ob etwa Nietlöcher ausgerissen und an den übrigen Theilen des Kessels die Nietungen überhaupt beschaffen sind.

6) Bei der Besichtigung der Kesselstücke ist das Augenmerk darauf zu richten, ob nicht einzelne vom Feuer berührte Stellen, die vielleicht vom Wasser entblößt waren, glühend gewesen sind. Man erkennt dies an einer veränderten Färbung des Bleches, welche von der Farbe der nicht geglühten Blechtheile durch einen mehr ins Blaue spielenden Ton verschieden ist. Die Feststellung dieses Umstandes ist nicht blos für die Erforschung der Ursachen der Explosion von Wichtigkeit, sondern kann auch dazu dienen, die Aussagen der mit der Wartung des Kessels beauftragt gewesenen oder anderer betheiligter Personen zu prüfen.

7) Nicht minder ist es von Wichtigkeit, den Zustand der Bleche, am Boden des Kessels oder an denjenigen Stellen, die der größten Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Namentlich ist zu ermitteln, ob sich hier etwa Ablagerungen von Pfannenstein vorfinden, die auf eine Unterlassung rechtzeitiger Reinigung schließen lassen; ob diese Ablagerungen sich in Form eines leicht zerreiblichen Schlicks oder einer harten Inkrustation am Kesselboden gebildet haben, und im letzteren Falle, ob sich an den Außenflächen des Kesselbodens Andeutungen von Blasen und Spaltungen der Bleche vorfinden. Jene harten Inkrustationen verhindern die unmittelbare Berührung des Wassers mit den Kesselwänden und geben dadurch oft Veranlassung zu einem Glühendwerden der letztern, was sich an der vorerwähnten veränderten Färbung nach Entfernung des Pfannensteins erkennen läßt und eventualiter zu constatiren ist.

8) So weit es sich noch thun läßt, ist der Wasserstand im Kessel und die Dampfspannung zur Zeit der Explosion zu ermitteln, die Beschaffenheit der Speisepumpen, der Probirhähne und Sicherheitsventile zu untersuchen, um daraus zu erkennen, ob diese Organe ihre Verrichtungen unausgesetzt haben thun können.

Indem wir hiermit die hauptsächlichsten Momente angedeutet zu haben glauben, bescheiden wir uns gern, daß es kaum möglich seyn dürfte, alle diejenigen Umstände, welche bei einer Explosion möglicher Weise vorkommen, und eine nähere oder entferntere Beziehung zu der Ursache derselben haben können, erschöpft zu haben. Vieles, was sich nicht vorhersehen und daher auch nicht in eine allgemeine Instruction zusammenfassen läßt, muß vielmehr der sachkundigen Beurtheilung des mit der Untersuchung beauftragten Bau-Beamten überlassen bleiben. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Ausbildung unserer Bau-Beamten kann von ihnen mit Recht eine die Sache durchdringende Prüfung, und auf Grund dessen eine so umfassende Berichterstattung erwartet werden, welche dazu beizutragen geeignet ist, den Ursachen der Dampfkessel-Explosionen mehr auf die Spur zu kommen, als dies bisher möglich war.

Berlin, den 21. December 1851.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

(Unterschriften.)

An das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Personalchronick.

Dem Amtmann Robert Heinze zu Slupsko ist die Ausübung der Polizeiverwaltung im Namen des Inhabers, Gutsbesitzers Grafen v. Solms, in Slupsko übertragen und derselbe gerichtlich vereidet worden.

Der Freigärtner Wawrzin Schitko ist als Schulze, und der Freigärtner Paul Cebulla, sowie der Bauer Joseph Skopek sind als Gerichtsleute der Gemeinde Zacharzowitz erwählt und vereidet worden.

Dem Wirthschafts-Inspector Heinrich Heller zu Schwieben ist die Ausübung der Polizeiverwaltung im Namen des Inhabers, Gutsbesitzers Major v. Versen, in Schwieben, Radun, Col. Radun, Kieleczka und Wischnitz übertragen und derselbe gerichtlich vereidet worden.

Der Häusler Jacob Stypa zu Lonia ist als Schulze der Gemeinde Lonia erwählt, bestätiget und vereidet worden.

Der Bauer Michael Bieniek zu Gr. Zaolschan ist als Gerichtsmann der Gemeinde Gr. Zaolschan erwählt, bestätiget und vereidet worden.

Der Freigärtner Caspar Knopp ist als Schulze der Gemeinde Kotten gewählt und vereidet worden.

Der Bauer Franz Schydlo zu Trynek ist als Schulze und die Bauern Georg Ruda und Franz Ruda sowie der Schmied Mathias Goritzka sind als Gerichtsmänner der Gemeinde Trynek vereidet worden.

Kamienietz, den 18. Januar 1853.

Der Königliche Landrath.
In Vertretung: von Raczeck.

Bekanntmachung.

Im August c. ist in Tworog eine Flinte als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden.

Der bestohlene Eigenthümer, oder wer sonst über einen Diebstahl an dieser Flinte Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der Polizei-Behörde Tworog oder dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 3. Dezember 1852.

Der Königliche Staatsanwalt
Freytag.

Bekanntmachung.

Die II. Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1853 beginnt am 7. Februar d. J., welches wir gemäß § 49 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt machen.

Gleiwitz, den 8. Januar 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Stelle des Landbriefträgers Lerwoch ist vom 1. d. M. ab der frühere Paketträger Florian Krahl als Landbriefträger bei dem Post-Amte zu Gleiwitz angenommen worden.

Oppeln, den 8. Januar 1853.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Knecht Joseph Pissarek aus Biskupitz Beuthener Kreises im Anzeiger Stück 49 № 3858 erlassene Steckbrief ist durch Einlieferung des rc. Pissarek erledigt.

Gleiwitz, den 16. December 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Aufforderung.

In der Untersuchungssache gegen den Freigärtner Franz Ciba aus Neudorf Tworog soll der Brettschneider Franz Kaluga aus Wypierz zeugeneidlich vernommen werden und wird Letzterer daher aufgefordert, uns seinen Aufenthaltsort baldigst anzuzeigen.

Gleiwitz, den 6. Januar 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 24. Januar.	Höchster	2	=	=	1	20	=	1	15	=	1	2	=	2	2	6	=	18	=	4	15	=	=	22	=	=	17	=
	Niedrigster	1	28	=	1	18	=	1	13	=	1	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 20. Januar.	Höchster	2	7	6	1	27	6	1	12	=	=	29	=	1	29	=	=	=	=	4	10	=	=	28	=	=	18	=
	Niedrigster	2	2	6	1	25	6	1	10	=	=	27	=	1	22	6	=	=	=	4	5	=	=	25	=	=	15	=
Oppeln, den 5. Januar.	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	=	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	6	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.